



# Das Baukindergeld in Berglen -

*Förderung junger  
Familien mit Kindern*

## **Richtlinien über die Gewährung von Baukindergeld beim Erwerb von Gemeindewohnbauplätzen vom 18. November 2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat am 18. November 2014 folgende Richtlinien zur Gewährung eines Baukindergelds beschlossen:

### **I. Zweck der Förderung**

Familien mit Kindern erhalten beim Erwerb eines Gemeindewohnbauplatzes einen Zuschuss (Baukindergeld).

### **II. Antragsberechtigung**

Das Baukindergeld wird für jedes Kind nur einmalig und nur auf Antrag gewährt. Das Baukindergeld wird nur für den Erwerb von Gemeindewohnbauplätzen zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind Paare und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind im Alter bis zu 18 Jahren, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt leben. Berücksichtigt werden auch ungeborene Kinder, wenn die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht und nachgewiesen (z. B. Mutterpass) wird.

Keine Förderung erhalten

- a) Paare, deren jährliches zu versteuerndes Einkommen 100.000 € übersteigt.
- b) Alleinerziehende, deren zu versteuerndes Einkommen 60.000 € übersteigt.

Ausschlaggebend ist das Jahreseinkommen des der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalenderjahres.

### **III. Art und Höhe der Förderung**

Das Baukindergeld wird mit Bezugfertigkeit des auf dem Grundstück zu errichtenden Wohngebäudes gewährt und beträgt

für das erste Kind	€ 3.000,00.
für das zweite Kind	€ 4.000,00.
für das dritte und jedes weitere Kind	€ 5.000,00.

Für die Höhe des Zuschusses ist die Zahl der Kinder maßgebend, die zum Zeitpunkt der Bezugfertigkeit des auf dem Grundstück zu errichtenden Wohngebäudes dauerhaft zum Familienhaushalt gehören und bis fünf Jahre nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages geboren werden. Mit Ablauf dieser Frist endet die Antragsberechtigung endgültig. Nicht berücksichtigt werden Kinder, für die ein Sorgerecht besteht, die aber nicht im Haushalt wohnen.

### **Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung des Baukindergelds besteht kein Rechtsanspruch.